Rechtsverordnung über das Naturschutzgebiet

"Römersköpfchen bei Messerich"

Landkreis Bitburg-Prüm vom Datum 23. November 1987

Auf Grund des § 21 de Landespflegegesetzes in der Fassung vom 5. Februar 1979 (GVBI. S. 36) – zuletzt geändert durch das 1. Landesgesetz zur Änderung des Landespflegegesetzes vom 27. März 1987 (GVBI. S. 70), BS 791-1, und des § 43 Abs. 2 des Landesjagdgesetzes vom 5. Februar 1979 (GVBI. S. 23), BS 792-1, wird verordnet:

§ 1

Der in § 2 näher bezeichnete und in der als Anlage beigefügten Karte gekennzeichnete Landschaftsraum wird zum Naturschutzgebiet bestimmt. Es trägt die Bezeichnung Naturschutzgebiet "Römersköpfchen bei Messerich".

§ 2

Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von ca. 8 ha und umfasst in der Gemarkung Messerich, Flur 1, die Flurstücke Nr. 1, 2 und den Weg Flurstück Nr. 30 teilweise (die Teilfläche, die durch das Flurstück Nr. 1 führtr).

ξ3

Schutzzweck ist die Erhaltung der Keuperscharren und der Kalk-Magerrasen mit angrenzenden Gebüsch- und Mischwaldformationen als Lebensraum zahlreicher wärmeliebender, in ihrem Bestand äußerst gefährdeter Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften, insbesondere der Lothringer Lein-Variante des Enzian-Halbtrockenrasens.

ξ4

- (1) Im Naturschutzgebiet ist es verboten:
- 1. bauliche Anlagen aller Art zu errichten, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen,
- 2. Materiallager-, Abstell-, Park-, Ausstellungs-, Sport-, Spiel-, Zelt- oder Campingplätze anzulegen,
- 3. zu lagern, zu zelten oder Wohnwagen, Wohnmobile oder fahrbare Verkaufsstände aufzustellen,

- 4. Abfälle aller Art einzubringen oder das Schutzgebiet sonst zu verunreinigen,
- 5. die bisherige Bodengestalt durch Abgrabungen, Auffüllungen oder Aufschüttungen zu verändern sowie sonstige Erdaufschlüsse vorzunehmen,
- 6. Straßen oder Wege neu zu bauen oder auszubauen,
- 7. Ver- oder Entsorgungsleitungen zu verlegen,
- 8. Einfriedungen aller Art zu errichten oder zu erweitern,
- 9. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen oder der Kennzeichnung von Wanderwegen dienen,
- 10. Schädlingsbekämpfungs-, Pflanzenschutz- oder Pflanzenvernichtungsmittel zu verwenden,
- 11. organischen oder mineralischen Dünger einzubringen,
- Pflanzen aller Art oder Teile von ihnen abzuschneiden, abzupflücken, aus- oder abzureißen, auszugraben, zu entfernen oder sonst zu beschädigen,
- 13. gebietsfremde Tiere auszusetzen oder anzusiedeln,
- 14. nicht standorttypische Pflanzen oder deren vermehrungsfähigen Teile einzubringe,
- 15. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten, sie an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten aufzusuchen, zu fotografieren, zu filmen oder durch ähnliche Handlungen zu stören oder ihre Eier, Larven, Puppen oder sonstigen Entwicklungsformen wegzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen,
- 16. mit Kraftfahrzeugen aller Art außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen oder Wege zu fahren,
- 17. die Wege zu verlassen,
- 18. zu reiten,
- 19. zu lärmen,
- 20. Modellflugzeuge oder Modellfahrzeuge zu betreiben,
- 21. Feuer anzuzünden oder zu unterhalten,
- 22. Hunde frei laufen zu lassen oder auszubilden,
- 23. Wildäcker anzulegen.
- (2) Im Naturschutzgebiet ist es ohne Genehmigung der Landespflegebehörde verboten:
- 1. Exkursionen durchzuführen,
- 2. wissenschaftliche Tätigkeiten zur Erforschung der Tier- und Pflanzenwelt auszuüben.

§ 5

Der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte der im Naturschutzgebiet liegenden Flächen hat auf Anordnung der Landespflegebehörde die Durchführung landespflegerischer Maßnahmen zu dulden.

- (1) § 4 ist nicht anzuwenden auf die von der Landespflegebehörde angeordneten landespflegerischen Maßnahmen.
- (2) § 4 Abs. 1 ist nicht anzuwenden auf:
- 1. eine extensive Grünlandnutzung im Ostteil des Flurstücks Nr. 1 im bisherigen Umfang,
- 2. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung im Rahmen der Festsetzung "außer regelmäßigem Betrieb",
- 3. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd mit Ausnahme der Nr. 23 und der Anlage von Schwarzwildkirrungen.

§ 7

- 1. § 4 Abs. 1 Nr. 1 bauliche Anlagen errichtet,
- 2. § 4 Abs. 1 Nr. 2 Materiallager-, Abstell-, Park-, Ausstellungs-, Sport-, Spiel-, Zelt- oder Campingplätze anlegt,
- 3.§ 4 Abs. 1 Nr. 3 lagert, zeltet oder Wohnwagen, Wohnmobile oder fahrbare Verkaufsstände aufstellt,
- 4. § 4 Abs. 1 Nr. 4 Abfälle aller Art einbringt oder das Schutzgebiet sonst verunreinigt,
- 5. § 4 Abs. 1 Nr. 5 die bisherige Bodengestalt durch Abgrabungen, Auffüllungen oder Aufschüttungen verändert sowie sonstige Erdaufschlüsse vornimmt,
- 6. § 4 Abs. 1 Nr. 6 Straßen oder Wege neu baut oder ausbaut,
- 7. § 4 Abs. 1 Nr. 7 Ver- oder Entsorgungsleitungen verlegt,
- 8. § 4 Abs. 1 Nr. 8 Einfriedungen aller Art errichtet oder erweitert,
- 9. § 4 Abs. 1 Nr. 9 Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt,
- 10. § 4 Abs. 1 Nr. 10 Schädlingsbekämpfungs-, Pflanzenschutz- oder Pflanzenvernichtungsmittel verwendet,
- 11. § 4 Abs. 1 Nr. 11 organischen oder mineralischen Dünger einbringt,
- § 4 Abs. 1 Nr. 12 Pflanzen aller Art oder Teile von Ihnen abschneidet, abpflückt, aus- oder abreißt, ausgräbt, entfernt oder auf sonstige Weise beschädigt,
- 13. § 4 Abs. 1 Nr. 13 gebietsfremde Tiere aussetzt oder ansiedelt,
- 14. § 4 Abs. 1 Nr. 14 nicht standorttypische Pflanzen oder deren vermehrungsfähigen Teile einbringt,
- 15. § 4 Abs. 1 Ne. 15 wildlebenden Tieren nachstellt, sie fängt, verletzt, tötet, sie an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten aufsucht, fotografiert, filmt oder durch ähnliche Handlungen stört oder ihre Eier, Larven, Puppen oder sonstigen Entwicklungsformen wegnimmt, zerstört oder beschädigt,
- 16. § 4 Abs. 1 Nr. 16 mit Kraftfahrzeugen aller Art fährt,
- 17. § 4 Abs. 1 Nr. 17 die Wege verlässt,

- 18. § 4 Abs. 1 Nr. 18 reitet,
- 19. § 4 Abs. 1 Nr. 19 lärmt,
- 20. § 4 Abs. 1 Nr. 20 Modellflugzeuge oder Modellfahrzeuge betreibt,
- 21. § 4 Abs. 1 Nr. 21 Feuer anzündet oder unterhält,
- 22. § 4 Abs. 1 Nr. 22 Hunde frei laufen lässt oder ausbildet,
- 23. § 4 Abs. 1 Nr. 23 Wildäcker anlegt,
- 24. § 4 Abs. 2 Nr. 1 Exkursionen durchführt,
- 25. § 4 Abs. 2 Nr. 2 wissenschaftliche Tätigkeiten zur Erforschung der Tier- und Pflanzenwelt ausübt.

§ 8

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Trier, den 23. November 1987

Bezirksregierung Trier In Vertretung Meurer